



# Amtsblatt

## des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 30. Juli | Nr. 30

INHALT:	Seite	Seite	
Nr. 539. Bestellung eines Beauftragten für die Stadt Dietfurt . . . . .	141	Nr. 550. Roden von Frühkartoffeln . . . . .	143
Nr. 540. Kreismusikschule Dietfurt . . . . .	141	Nr. 551. Stickstoffdüngerzuteilung für die landwirtschaftlichen Betriebe des Kreises Dietfurt . . . . .	143
Nr. 541. Kastration von Binnenebern . . . . .	141	Nr. 552. Geschlossen . . . . .	143
Nr. 542. Dienststelle des Fürsorgeoffiziers der Waffen-SS „Warthe“ . . . . .	141	Nr. 553. Verlustanzeige . . . . .	143
Nr. 543. Zahnbehandlung der Hitler-Jungen . . . . .	141	Nr. 554. Verlustanzeige . . . . .	144
Nr. 544. Verkauf von Tabakwaren . . . . .	141	Nr. 555. Verlustanzeige . . . . .	144
Nr. 545. Reichskarten für Urlauber . . . . .	142	Nr. 556. Kleingärtner-Verein e. V. . . . .	144
Nr. 546. Rationssätze im Versorgungsabschnitt 52 . . . . .	142	Nr. 557. NSDAP. Amt für Volkswohlfahrt . . . . .	144
Nr. 547. Versorgung mit Speisekartoffeln . . . . .	142	Nr. 558. NSDAP. Kreiskulturring Dietfurt . . . . .	144
Nr. 548. Heilkräutersammlung der Schulen . . . . .	142	Nr. 559. NSDAP. Ortsgruppe Dietfurt . . . . .	144
Nr. 549. Anordnung Nr. E 1/43 des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes Wartheland vom 20. Juli 1943, betr.: Ablieferungspflicht für Geilügel . . . . .	142	Nr. 560. NSDAP. Ortsgruppe Bartelsheim . . . . .	144
		Nr. 561. Kreiskulturstätte . . . . .	144

### Nr. 539. Bestellung eines Beauftragten für die Stadt Dietfurt

Da der Bürgermeister Parltitz in Dietfurt seit 9. 7. 43 zur Wehrmacht einberufen und ein Beigeordneter nicht vorhanden ist, habe ich bis zur endgültigen Regelung der Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Dietfurt gemäß § 112 der DGO. den Regierungsoberinspektor Föder in Dietfurt zum Beauftragten (Staatskommissar) bestellt und ihm alle Aufgaben der Gemeinde übertragen.

Dietfurt (Wartheland), den 28. 7. 1943.  
ZB: K 172/20-0. Der Landrat

### Nr. 540. Kreismusikschule Dietfurt

Infolge Einberufung des Leiters der Kreismusikschule Dietfurt, Herrn Studienassessor Buder, wird die Kreismusikschule Dietfurt bis auf weiteres geschlossen.

Dietfurt (Wartheland), den 23. Juli 1943.  
ZB: L 343/03. Der Landrat

### Nr. 541. Kastration von Binnenebern

Zur Erhaltung wertvollen Nahrungsgutes sind ab sofort die anfallenden Binnenebern dem Tierarzt Wargin in Jannowitz zur Kastration zu melden, der für den Kreis Dietfurt zur Kastration von Binnenebern zugelassen ist.

Dietfurt (Wartheland), den 19. Juli 1943.  
I: L 274-00. Der Landrat

### Nr. 542. Dienststelle des Fürsorgeoffiziers der Waffen-SS „Warthe“

Die Dienststelle des Fürsorgeoffiziers der Waffen-SS „Warthe“ (Wehrkreis XXI) ist von Posen, Dietrich-Eckart-Str. 12, nach Posen 1, Leo Schlageter-Str. 19, 1. Stock, verlegt worden.

Um Verzögerungen zu vermeiden, sind alle Versorgungsanträge von Hinterbliebenen der Waffen-SS und der SS-Pol.-Div. nicht dem Wehrmachtsfürsorgeoffizier, sondern dem Fürsorgeoffizier der Waffen-SS einzureichen.

Alle Versehrten sowie Entlassenen der Waffen-SS und SS-Pol.-Div. können sich in Fragen der Fürsorge und Betreuung an die obengenannte Dienststelle wenden.

Dietfurt (Wartheland), den 19. Juli 1943.  
I: L 152-00. Der Landrat

### Nr. 543. Zahnbehandlung der Hitler-Jungen

Der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reiches und der Reichsgesundheitsführer haben die Jungen des Jahrganges 1927 auf-

gerufen, sich einer Zahnbehandlung mit dem Ziele der Beseitigung aller Gebißschäden zu unterziehen.

Die im Jahre 1927 geborenen Jungen haben inzwischen eine schriftliche Aufforderung des Hitler-Jugendbannes erhalten, sich bei einem Zahnarzt oder Dentisten in Behandlung zu begeben.

Jeder Junge des Jahrganges 1927, dem diese Aufforderung bis jetzt nicht zugegangen ist, hat sich bis zum 31. 7. 1943 persönlich oder schriftlich bei dem Bann 660 der Hitler-Jugend

Anschrift: Dietfurt, Adolf-Hitler-Str. 26 zu melden. Dabei sind folgende Angaben zu machen: Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort.

Der Jugendführer des Deutschen Reiches hat die zur Durchführung der Zahnsanierung notwendigen Maßnahmen mit Erlaß v. 12. 4. 43 — IV J 3450 (An. S. 35) zum Pflichtdienst erklärt. Gegen Jugendliche des Jahrganges 1927 oder deren gesetzliche Vertreter kann daher nach § 12 (4) der Jugenddienstverordnung v. 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 710) mit polizeilichen Maßnahmen vorgegangen werden, wenn sie dieser Aufforderung, sich zu melden, oder deren zur Durchführung der Zahnsanierung ergangenen Anordnung nicht nachkommen.

Dietfurt (Wartheland), den 27. Juli 1943.  
I: L 222-41. Der Landrat

### Nr. 544. Verkauf von Tabakwaren

Die in meiner Bekanntmachung vom 23. 6. 1943 festgesetzten Festmengen für die Belieferung der Doppeltagesabschnitte der Raucherkontrollkarten werden mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

„Kleine Russen“: 10 Stück auf 1 Doppelabschnitt.  
Alle anderen Zigaretten: 6 Stück auf 1 Doppelabschnitt.

Zigarren: 12 Stück bis zu 6 Pfg. auf 5 Doppelabschnitte, 9 Stück von 7 bis 12 Rpf. auf 5 Doppelabschnitte, 6 Stück über 12 Rpf. auf 5 Doppelabschnitte.

Rauchtabak: 50 g auf 7 Doppelabschnitte,  
Preßtabak: 50 g auf 7 Doppelabschnitte,  
Machorka: 50 g auf 5 Doppelabschnitte,  
Kautabak: 1 Rolle oder Dose auf 1 Doppelabschnitt,  
Schnupftabak: 60 g auf 4 Doppelabschnitte.

Die Preise bei Zigarren sind Kleinverkaufspreise ohne Kriegszuschlag. Die angegebenen Mengen dürfen von den Verkaufsstellen nicht überschritten werden.

Die in meiner Bekanntmachung vom 23. 6. 1943

festgelegten Vor- und Rückgriffszeiten bleiben unverändert.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Verbrauchsregelungsstrafverordnung bestraft.

Posen, den 24. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 27. Juli 1943.

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt

**Nr. 545. Reichskarten für Urlauber**

Mit Erlaß vom 1. 6. 1943 hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet, daß die derzeitigen Urlauberkarten (2. Ausgabe) mit Ablauf des 22. August 1943 außer Kraft treten. Dieser Tag ist infolgedessen der letzte, an dem die Verbraucher auf diese Karten Waren beziehen können.

An Stelle der bisherigen Karten werden neue Urlauberkarten (3. Ausgabe) in 7 fach verschiedener Ausfertigung (für 1 Tag bis 7 Tage) ausgegeben, die im Buntdruck auf neuem Wasserzeichen-Papier hergestellt werden.

Die neuen Urlauberkarten, die zum Warenbezug vom 9. August 1943 ab gültig sind, dürfen nach dem vorgenannten Erlaß nur für die Lebensmittelversorgung ab 9. August 1943 ausgegeben werden. Soweit Urlauberkarten für die Lebensmittelversorgung bis zum 8. Aug. 1943 bestimmt sind, haben die Ausgabestellen die bisherigen Karten zu behändigen.

Den Ernährungsämtern und Kartenausgabestellen ist der Umtausch von alten Urlauberkarten in neue verboten. Ebenso ist es den Lebensmitteleinzelhändlern, Bäckern, Fleischern und Gastwirten untersagt, Teillabschnitte der alten Urlauberkarten gegen über den 8. August hinaus gültige Bezugsausweise umzutauschen.

Posen, den 23. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 27. Juli 1943.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

**Nr. 546. Rationssätze  
im Versorgungsabschnitt 52**

**1. BROT.**

Die den deutschen Normalverbrauchern zum Ausgleich für die Kürzung des Fleischrationssatzes bewilligte Rationserhöhung in Brot gelangt im Versorgungsabschnitt 52 auf die Sonderabschnitte „52“ der Brotkarten D 51/52 zur Ausgabe. Jeder der beiden Sonderabschnitte ist mit 150 g R-Brot zu beliefern; auf die Sonderabschnitte der Brotkarte D Klk (deutsche Kinder bis zu 6 Jahren) kann auch W-Brot abgegeben werden.

**2. BUTTER UND KAESE.**

Die Rationserhöhung in Butter um 50 g gelangt im Versorgungsabschnitt 52 (vom 26. 7. bis 22. 8. 1943) auf Sonderabschnitte der Fettkarten D zur Ausgabe.

Auch im Versorgungsabschnitt 52 wird infolge der weiterhin günstigen Versorgungslage eine Sonderzuteilung von 125 g Käse an deutsche Normalverbraucher und Selbstversorger in Butter in der Zeit vom 26. 7. bis 22. 8. 1943 ausgegeben.

Für die einzelnen Altersgruppen kommen zum Bezuge von Butter und Käse folgende Sonderabschnitte der Fettkarten in Frage:

**a) Normalverbraucher:**

- Kleinkinder bis zu 6 Jahren — Fettkarten D Klk — Butter Klk 6, Käse Klk 5;
- Kinder von 6 bis 14 Jahren — Fettkarten DK — Butter S 3-K, Käse S 5 K;
- Jugendliche von 14 bis 18 Jahren — Fettkarten Jgd. — Butter S III Jgd., Käse SV Jgd.;
- Personen über 18 Jahre — Fettkarten D — Butter SZ 3, Käse SZ 5.

**b) Selbstversorger in Butter:** (nicht gleichzeitig in Schlachtfetten):

- Kinder u. Jugendliche von 6 bis 18 Jahren — Fettkarten SV 4 — Butter C, Käse D;

Personen über 18 Jahre — Fettkarten SV 2 — Butter S 3, Käse S 5.

Im Versorgungsabschnitt 52 darf auf den Abschnitt Käse 1 sämtlicher Fettkarten D nur Harzerkäse abgegeben werden.

Posen, den 21. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 27. Juli 1943.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

**Nr. 547. Versorgung mit Speisekartoffeln**

Die für die Woche vom 26. 7. bis 1. 8. 1943 zustehenden Speisekartoffeln können in der Zeit vom 21. 7. bis 31. 7. 1943 auf den Abschnitt S III der Zuckerkarte D bzw. SZ III der Zuckerkarte P in Höhe von 3 kg bezogen werden.

Die von den Kartoffelhändlern vereinnahmten Abschnitte sind, auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, abzuliefern.

Posen, den 20. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 27. Juli 1943.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

**Nr. 548. Heilkräutersammlung der Schulen**

Der Herr Reichsstatthalter teilt mit, daß die Heilkräutersammlung der Schulen in der letzten Zeit zu Störungen im Forstbetrieb geführt haben und ordnet folgendes zur sofortigen Bekanntgabe an die mit der Leitung der Heilkräutersammlung beteiligten Stellen an:

1. In Wäldern darf nur mit Genehmigung des zuständigen Forstbeamten gesammelt werden. Der Forstbeamte wird über den Standort des Sammelgutes beraten.
2. Bei gruppenweisem Sammeln der Heilkräuter müssen die Gruppen der sammelnden Kinder so klein gehalten werden, daß der Leiter tatsächlich alle Kinder beaufsichtigen kann. Jede Sammelgruppe soll sich möglichst nur auf eine Kräuterart beschränken und nicht alle Kräuter gleichzeitig sammeln.
3. Es soll nach Benehmen mit dem Forstbeamten und zu bestimmten Tageszeiten gesammelt werden, damit das Wild nicht gestört wird.

Dietfurt, den 23. Juli 1943.

Der Landrat  
Schulamt

**Nr. 549. Anordnung Nr. E 1/43  
des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes  
Wartheland vom 20. Juli 1943,  
betr.: Ablieferungspflicht für Geflügel.**

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) und des § 4 der Anordnung des Reichsstatthalters im Warthegau vom 28. 8. 41 in Verbindung mit der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I, S. 957) in der Fassung der Verordnung vom 11. 5. 1943 (RGBl. I, S. 303) und der Satzung der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft (Wirtschaftsverbände) vom 20. 8. 1938 (RNVB. S. 425) in der Fassung der Anordnung des Reichsbauernführers vom 22. 5. 1943 (RNVB. S. 209) ordne ich folgendes an:

**I. Allgemeines**

§ 1. Geflügelhalter dürfen Geflügel nur an die vom Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband Wartheland zugelassenen Aufkaufbetriebe und deren Sammler abgeben. Ausgenommen davon ist:

1. Nutz- und Zuchtgeflügel, das den Bestimmungen der Anordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtgeflügel, sowie über Brütereien vom 26. 11. 1940 (RNVB. S. 692) entspricht. Es darf nur an Personen oder Betriebe abgegeben werden, denen der Erwerb von der für den Sitz des Verkäufers zuständigen Kreisbauernschaft schriftlich genehmigt ist.

2. Schlachtgeflügel, über das der Erzeuger verfügt nachdem er einen Liefervertrag erfüllt hat. Dabei muß er die Vorschriften des § 5 und 6 beachten.

§ 2. Die Aufkaufsbetriebe und Sammler sind verpflichtet, über das abgelieferte Geflügel eine Empfangsbescheinigung auszustellen, die vom Geflügelhalter zum Nachweis der vorgeschriebenen Ablieferung aufzubewahren ist.

### II. Hähnchen

§ 3. Die im Jahre 1943 anfallenden Junghähne sind soweit sie nicht im Haushalt des Hühnerhalters verbraucht werden, an die zugelassenen Aufkaufsbetriebe oder deren Sammler abzuliefern.

### III. Hühner

§ 4. Von den am 1. 10. 1943 vorhandenen Hühnerbeständen mit Ausnahme der in § 3 genannten Junghähne sind mindestens 20% an die zugelassenen Aufkaufsbetriebe abzuliefern.

Ueber den Rest des Bestandes darf nur gemäß den Bestimmungen des § 1 dieser Anordnung verfügt werden. Der Verbrauch im eigenen Haushalt wird, soweit er im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung liegt, nicht berührt.

### IV. Gänse und Enten

§ 5. Geflügelhalter können bis zum 10. 8. 1943 mit den zum Ankauf von Geflügel zugelassenen Betrieben Lieferverträge über die von ihnen gehaltenen Gänse und Enten abschließen. Die Aufkaufsbetriebe sind verpflichtet, mit den Geflügelhaltern auf deren Verlangen derartige Lieferverträge abzuschließen.

§ 6. Der Geflügelhalter muß sich im Liefervertrag verpflichten, falls er zwei Stück oder mehr der einzelnen Geflügelart hält, 50% von dieser Geflügelart an den Aufkaufsbetrieb zu liefern. Dem Vertrag wird die Anzahl von Tieren zugrunde gelegt, die der Geflügelhalter am Tage des Vertragsabschlusses hält. Beschafft er sich nachträglich weitere Tiere derselben Gattung, so werden diese der ursprünglichen Zahl zugezählt, und die Ablieferungsverpflichtung des Erzeugers erhöht sich entsprechend. Ungerade Bestandszahlen werden nach unten abgerundet. Bei der Feststellung des Bestandes an Gänsen bleibt die Zahl der Gänse, die im Jahre 1943 nachweislich zur Zucht benutzt wurden, außer Betracht, jedoch nicht bei Enten.

Will der Geflügelhalter weitere Gänse oder Enten abgeben, so darf er nur gemäß § 1 verfahren.

Deutsche Geflügelhalter, die einen Liefervertrag abgeschlossen haben, dürfen die zum eigenen Verbrauch bestimmten Gänse und Enten auch anderweitig abgeben, wenn sie die Tiere mit den vom Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband Wartheland gelieferten Ringen kennzeichnen.

Die Ringe werden durch die Aufkaufsbetriebe an die Erzeuger abgegeben, soweit sie ihre Vertragspflichten erfüllt haben. Der Erzeuger bekommt für die erste abgelieferte schlachtreife Gans oder Ente einen Ring, für je zwei weitere Gänse oder Enten einen weiteren Ring. Die Ringe dürfen nur für geschlachtete Gänse oder Enten verwandt werden. Im übrigen sind die vom Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband Wartheland erlassenen Bestimmungen zu beachten.

§ 7. Gänse und Enten können von dem Erzeuger nach seiner Wahl lebend oder geschlachtet und gerupft an Aufkaufsbetriebe geliefert werden. Soll das Geflügel geschlachtet oder gerupft abgeliefert werden, so muß es den Gütebestimmungen für Ware der ersten Qualität entsprechen. Es dürfen insbesondere nur Tiere geschlachtet werden, die dem Gewicht nach schlachtreif sind und deren Gefieder ausgereift ist. Die Tiere müssen gut ausgeblutet und sauber gerupft sein. Auch die Schwung- und Schwanzfedern müssen entfernt werden. Es ist verboten, die Tiere zu brühen, um das Rupfen zu erleichtern. Das Geflügel darf nicht ausgenommen werden.

Bevor die Ablieferung erfolgt, muß der Geflügelhalter die Vertragsfirma von der beabsichtigten Lieferung rechtzeitig verständigen. Der Aufkaufsbetrieb ist verpflichtet, für die Lieferung einen Tag zu bestimmen, der nicht später als 14 Tage, nach dem Tage liegen darf, an dem die Benachrichtigung durch den Geflügelhalter erfolgt ist.

Geschlachtete Gänse, die vor dem 15. 11. 1943 abgeliefert werden, müssen gerupft mindestens 4,5 kg wiegen.

§ 8. Geflügelhalter, die aus zwingenden Gründen der Ablieferungspflicht nicht nachkommen können, sind mit Zustimmung der für den Geflügelhalter zuständigen Kreisbauernschaft von dem Liefervertrag durch den Aufkaufsbetrieb ganz oder teilweise zu entbinden.

§ 9. Gänse- und Entenhalter, die bis zum 10. 8. 1943 keinen Liefervertrag abgeschlossen haben, sind verpflichtet, bis zu diesem Tage ihr Geflügel bei dem zuständigen Ortsbauernführer schriftlich anzumelden. Sie sind verpflichtet, mindestens 80% ihres vorhandenen Bestandes dieser Geflügelarten abzuliefern. Ergibt die Errechnung des Ablieferungssolls keine ganzen Zahlen, so ist die Stückzahl nach oben aufzurunden. Bei der Feststellung des Bestandes bleibt die Zahl der Tiere, die im Jahre 1943 nachweislich zur Zucht benutzt worden sind, außer Betracht.

§ 10. Die Ablieferung kann bis zum 20. Dezember 1943 erfolgen.

### V. Schlußbestimmungen

§ 11. Der Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband Wartheland kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 13. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3/42 des Eierwirtschaftsverbandes Wartheland vom 26. 6. 1942 betreffend Ablieferungspflicht für Geflügel außer Kraft.

Posen, den 20. Juli 1943.-

Der Vorsitzende des  
Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes  
Wartheland

gez.: W. Kuse.

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 23. Juli 1943.

Kreisbauernschaft

### Nr. 550. Roden von Frühkartoffeln

Unter Hinweis auf meine bereits erfolgten Bekanntmachungen im Amtsblatt Nr. 25 und Nr. 29 bringe ich nochmals die Anordnung des Kartoffelwirtschaftsverbandes Wartheland in Erinnerung, wonach Frühkartoffeln (auch nicht vorgekeimte) nur mit schriftlicher Genehmigung der Orts- bzw. Bezirksbauernführer gerodet werden dürfen.

Dietfurt, den 27. 7. 1943.

Kreisbauernschaft

### Nr. 551. Stickstoffdüngerzuteilung für die landwirtschaftlichen Betriebe des Kreises Dietfurt

Hiermit wird allen landwirtschaftlichen Betrieben des Kreises Dietfurt zur Kenntnis gebracht, daß auf Abschnitt 11 der Handelsdüngerkarte 2 kg Reinstickstoff pro Schlüsselzahl-Einheit zur Verteilung kommen. Die Bestellung muß bis spätestens 15. 8. 1943 bei dem zuständigen Händler gemacht werden.

Dietfurt, den 27. Juli 1943.

Kreisbauernschaft

### Nr. 552. Geschlossen

Die Zahnpraxis von Fräulein Dr. Gehrke, Richard-Wagner-Str. 8, ist vom 31. 7. bis 29. 8. 1943 wegen Urlaub geschlossen.

Dietfurt, den 29. 7. 43.

Der Bürgermeister

### Nr. 553. Verlustanzeige

Der Arbeiter Marian Cielinski, wohnhaft in Garau, Kreis Dietfurt, hat am 18. 7. 1943 auf der Straße in Garau seine braune Lederbrieftasche mit folgendem Inhalt verloren:

sein Personalausweis, Fahrradkarte, 1 Brotkarte, 66.— RM und Lichtbilder.

Der Finder wird aufgefordert, die Fundsache sofort bei meiner Dienststelle abzugeben.

Dietfurt, den 23. 7. 1943.

Der Amtskommissar  
Dietfurt-West

Nr. 554.

**Verlustanzeige**

Die Polin Anna Balcerk aus Scharnhorst verlor im Geschäft Hermann in Seegrund folgende Lebensmittelkarten:

- 6 Zuckerkarten
- 9 Marmeladenkarten
- 6 Fleischkarten, 5 Erw. K., 1 K. K.
- 1 Ausweis auf den Namen Anna Balcerk, geb. Wroblenzka und RM 13,—.

Die verlorenen Lebensmittelkarten und der verlorene Ausweis werden hiermit für ungültig erklärt.

Unberechtigte Inanspruchnahme wird bestraft.

Jannowitz, den 24. Juli 1943.

Der Amtskommissar  
Jannowitz-Land

Nr. 555.

**Verlustanzeige**

Der polnischen Landarbeiterin Terese Urbaniak aus Löcknitz, Kreis Dietfurt, wurden am 24. 7. 43 im Kolonialwarengeschäft Erich Schleiff in Roggenau drei Zuckerkarten P, lautend auf die Namen Terese, Stanislaus und Irene Urbaniak, entwendet.

Die Karten werden hiermit für ungültig erklärt. Der Täter wird aufgefordert, diese unverzüglich in meiner Dienststelle Roggenau oder beim Gendarmerie-Posten abzugeben.

Roggenau, den 24. 7. 1943.

Der Amtskommissar

Nr. 556.

**Kleingärtner-Verein e. V.**

Bestellungen auf Obstbäume und Beerensträucher müssen sofort beim Kleingärtner-Verein e. V. in Dietfurt abgegeben werden.

# NSDAP.

Nr. 557.

**Kreisleitung****Amt für Volkswohlfahrt**

Die Mütterberatungsstunden im Monat August werden nach folgendem Plan abgehalten:

- 9. 8. 1943 um 15,00 Uhr Seerück
- um 16,00 Uhr Mittelwalde
- 11. 8. 1943. um 15,00 Uhr Dietfurt-Land
- um 16,00 Uhr Dietfurt-Stadt
- 12. 8. 1943 um 14,30 Uhr Gerlingen
- um 15,30 Uhr Venetia
- 13. 8. 1943 um 14,30 Uhr Jannowitz

Die Mütterberatungsstunden in den Orten Friedrichshöhe, Erxleben, Gosslerhof, Zernau, Sassenfeld, Lindenbrück, Mühlberg, Eitelsdorf und Bismarckswalde fallen wegen der Belastung der Mütter durch die Ernte in den Monaten August und September aus.

In Birkenfelde und Lasskirch finden keine Mütterberatungsstunden mehr statt, da es in diesen Orten zu wenig Säuglinge gibt.

Nr. 558.

**Kreiskulturring Dietfurt**

Am Montag, den 2. August 1943 um 20.00 Uhr findet in der Kreis-Kulturstätte Dietfurt ein Theater-Abend statt mit dem Lustspiel in 3 Akten von Leo Lenz „DUETT ZU DRITT“

ausgeführt von der Landesbühne;  
Spielleitung Alfred Willert — Bühnenbild: Edgar Zapp  
Eintrittspreis: 2,50; 2,00 und 1,50 RM.

Durchführung: NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Die Dietfurter deutschen Einwohner werden gebeten, den ausführenden Künstlern Quartiere für die Nacht vom 2. — 3. August zur Verfügung zu stellen. Es werden für 7 Herren und 5 Damen Quartiere benötigt.

Wir bitten, die freien Zimmer in der KDF.-Dienststelle Hans-Schemm-Str. 2 zu melden.

Größtmögliche Beteiligung an der Quartierstellung ist dringend erwünscht.

Nr. 559.

**Ortsgruppe Dietfurt****Kreiskulturring**

2. 8. 1943, 20,00 Uhr, Lustspiel „Duett zu Dritt“ in der Kreis-Kulturstätte in Dietfurt.

**DAF-Ortsobmann**

Sprechstunde jeden Dienstag von 18,30 bis 19,30 in der Ortsgruppengeschäftsstelle am Markt.

**NS-Frauenschaft**

Die Kindergruppen fallen für die Dauer der Schulferien aus.

Jugendgruppe: Donnerstag 19,30 Uhr.

Die Nähstube fällt im Monat August aus.

Nr. 560.

**Ortsgruppe Bartelsheim**

3. 8. 1943, 20,00 Uhr, Gemeinschaftsabend in Bartelsheim (Schule). Es spricht Kreispropaganda-leiter Pg. Fähler.

Nr. 561.

## Kreiskulturstätte

Sonntag, den 1. August 1943:

10, 14, 16,30 und 19,30 Uhr — „ALTES HERZ WIRD WIEDER JUNG“ (Jugendliche ab 14 J.)

Montag, den 2. August 1943:

16,30 Uhr — „ALTES HERZ WIRD WIEDER JUNG“

20 Uhr — „DUETT ZU DRITT“ Ein Lustspiel in 3 Akten. (KDF-Veranstaltung der Landesbühne)

Dienstag, den 3. August 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „TOSCA“ nach der Oper von Puccini, mit Imperio Argentina in der Hauptrolle.

Mittwoch, den 4. August 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „TOSCA“

Donnerstag, den 5. August 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „TOSCA“

Freitag, den 6. August 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „LIEBESGESCHICHTEN“ Ein neuer Ufa-Film mit Willy Fritsch, Hannelore Schroth, Herta Mayen u. a.

Sonnabend, den 7. August 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „LIEBESGESCHICHTEN“

Sonntag, den 8. August 1943:

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „LIEBESGESCHICHTEN“

—o—

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 u. 14 Uhr, Dienstag um 19,30 Uhr.  
Freitag um 19,30 Uhr, Sonntag um 14 Uhr.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.  
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).